

Kathodischer Korrosionsschutz

**Prüfungsreglement Zertifizierung von mit kathodischem Korrosionsschutz befassten Personen**

Qualifikationsgrade 2 – 4

**ALLGEMEINES**

**Art. 1**

Die S-Cert AG ist eine akkreditierte schweizerische Stelle, die Personen auf dem Gebiet des kathodischen Korrosionsschutzes zertifiziert.

S-Cert AG, Lindenstrasse 10, CH-5103 Wildegg  
Tel +41 62 887 71 11 / e-mail: info@s-cert.ch

**Art. 2**

Die Zertifizierung hat eine Gültigkeit von 5 Jahren. Für Verlängerungen der Gültigkeit gilt Anhang C der Norm EN ISO 15257.

**Art. 3**

Um eine Zertifizierung zu erhalten, muss der Kandidat

- Die Mindestanforderungen an die Dauer der vor der Zertifizierung zu erwerbenden Erfahrung im Bereich des KKS dürfen nicht geringer sein als in den Tabellen A.1 bis A.3 der EN ISO 15257 angegeben. Davon sind mindestens 20 % der Zeiten im KKS zu leisten. (A.2)
- Die KKS-Personen müssen den schriftlichen Nachweis erbringen, dass sie einen Weiterbildungszeitraum in dem zu zertifizierenden Anwendungsbereich und Qualifikationsgrad absolviert haben. Die Weiterbildungsdauer, die Methode und der Lehrplan müssen ausreichend sein, dass sie die in Abschnitt 6 der EN ISO 15257 genannten Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln. Die Dokumentation darf rückwirkend erfolgen. Die Weiterbildung darf durch den Arbeitgeber, einen oder mehrere anerkannte Lehrgänge eines Weiterbildungszentrums oder durch Selbststudium erfolgen.

Zusätzlich gilt für den Antrag zu Grad 4 folgendes:

Für die Zulassung ist die komplette Qualifikationsmappe gemäss SN EN ISO 15257:2016 der Zertifizierungsstelle einzureichen.

Die Qualifikationsmappe muss Aussagen zu folgenden Punkten machen

- Bildungsstand, wissenschaftliche oder ingenieurtechnische Qualifikationen der KKS-Personen
- Ausmass der Erfahrung in verantwortlicher Position im speziellen Anwendungsbereich
- Beispiele von Planungsdokumenten, Berichten oder technischen Schriftstücken, die durch die KKS-Personen angefertigt wurden
- weitere Informationen, die der Bewerber vorlegt oder die durch die KBS gefordert werden dürfen, um seine Qualifikation zu dokumentieren und nachzuweisen

Die Qualifikationsnachweismappe muss den Nachweis für die ausnahmslose Übereinstimmung mit allen oben genannten Punkten liefern.

Die Qualifikationsmappe wird dem Beurteilungsgremium (Programmausschuss Kathodischer Korrosionsschutz) übergeben.

Version	Name	Freigegeben am/von
6	MB KKS 101_d	12.12.2017/ys

#### **Art. 4**

Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung erfolgt durch die Zertifizierungsstelle. Grundlage für den Entscheid sind einzig die Anforderungen gemäss Anhang C der Norm EN ISO 15257. Gegen diesen Entscheid kann kein Rekurs erhoben werden.

#### **Art. 5**

Die Zertifizierung wird für den Qualifikationsgrad ausgestellt, für welchen eine Personenzertifizierung beantragt wurde.

#### **Art. 6**

Das vorliegende Prüfungsreglement wird durch den Programmausschuss der Zertifizierungsstelle genehmigt. Es kann jederzeit abgeändert werden.

#### **Art. 7**

Die Prüfungen werden durch einen unparteiischen Prüfer der Zertifizierungsstelle abgenommen. Die Aufgabe des Prüfers ist organisatorischer und aufsichtlicher Art. Er stellt den korrekten Ablauf der Prüfung sicher, händigt den Kandidaten die Prüfungsunterlagen zu Beginn der Prüfung aus, sammelt die Unterlagen nach Beendigung der Prüfung ein und übergibt die Unterlagen dem Programmausschuss zur Korrektur. Er beaufsichtigt auch während der Prüfung die Kandidaten, um jegliches Fehlverhalten zu dokumentieren und zu melden.

#### **Art. 8**

Sämtliche Prüfungsunterlagen und abgegebenen Prüfungen der Kandidaten sind vertraulich.

#### **Art. 9**

Der Kandidat hat sich am Prüfungstag mittels gültigem Ausweis (ID, Fahrausweis) auszuweisen.

#### **Art. 10**

Das Prüfungszentrum befindet sich im Technopark Zürich (Technoparkstrasse 1, 8005 Zürich). Die Raumzuteilung wird den Kandidaten rechtzeitig mitgeteilt.

#### **Art. 11**

Die theoretische und praktische Prüfung finden am gleichen Tag statt. Die Kandidaten werden in zwei Gruppen aufgeteilt, d.h. die Theorieprüfung findet im Wechsel mit der praktischen Prüfung statt.

#### **Art. 12**

Missachtet ein Kandidat die Anweisungen der Prüfungsstelle, so kann er von der Prüfung ausgeschlossen werden. Damit gilt die Prüfung als nicht erfüllt.

#### **Art. 13**

Ein Kandidat, der einen Prüfungsteil nicht bestanden hat, kann in Absprache und unter Beisein der Zertifizierungsstelle Einsicht in seine Prüfung nehmen. Es werden keine Kopien von Prüfungen an die Kandidaten abgegeben.

### **THEORETISCHE PRÜFUNG**

#### **Art. 14**

Version	Name	Freigegeben am/von
6	MB KKS 101_d	12.12.2017/ys

Die theoretische Prüfung ist eine schriftliche Prüfung. Sie besteht aus einem Basis-Prüfungsteil und einer bereichsbezogenen Theorieprüfung. Die beiden Teilprüfungen werden kombiniert abgehalten. Die Prüfungsfragen werden nicht veröffentlicht. Es dürfen keine Unterlagen oder andere Hilfsmittel während der Prüfung verwendet werden.

#### Art. 15

Ort, Zeit und Dauer der Prüfung werden durch die Zertifizierungsstelle festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben. Ausserordentliche Prüfungen können nach Möglichkeit auf Wunsch einzelner Kandidaten durch die Zertifizierungsstelle durchgeführt werden, unter Übernahme aller entstehenden Kosten und Gebühren durch den oder die zur Prüfung gemeldeten Kandidaten.

#### Art. 16

Die Prüfungsfragen werden entsprechend den Anforderungen an die Qualifikationsgrade 2 - 4 und dem entsprechenden Anwendungsbereich angepasst. Es kann das Multiple Choice-System angewendet werden.

#### Art. 17

Die Fragen werden je nach ihrer Wichtigkeit oder Schwierigkeit mit Punktezahlen gewertet. Die theoretische Prüfung gilt als bestanden, wenn pro Teilprüfung 2/3 der Bewertungspunkte erreicht werden.

### PRAKTISCHE PRÜFUNG

#### Art. 18

Im Rahmen der praktischen Prüfung werden die praktischen Fähigkeiten des Kandidaten geprüft. An einer Modell-Anlage werden Situationen simuliert, bei denen die Punkte der Tabelle 3 resp. Tabelle 5 der EN ISO 15257 geprüft werden. Die Ergebnisse der Messungen des Kandidaten sind durch diesen in einem Messprotokoll festzuhalten.

#### Art. 19

Die praktische Prüfung gilt als bestanden, wenn 80 % der Bewertungspunkte erreicht wurden.

### WIEDERBEURTEILUNG

#### Art. 20

Ein Kandidat, der die Prüfung aus Gründen unethischen Verhaltens nicht bestanden hat, kann die Prüfung frühestens im nachfolgenden Jahr wiederholen. Dazu muss ein Neuantrag an die Zertifizierungsstelle gestellt werden.

#### Art. 21

Ein Kandidat, der eine für den gewünschten Zertifizierungsgrad erforderliche Prüfung nicht bestanden hat, darf jeden der Prüfungsteile einmal wiederholen, sofern die Wiederholungsprüfung nicht später als 12 Monate nach der ursprünglichen Prüfung erfolgt. Die Kosten einer Wiederholungsprüfung gehen zu Lasten des Kandidaten.

#### Art. 22

Ein Kandidat, der die Wiederholungsprüfung nicht besteht, darf eine Prüfung entsprechend dem Verfahren für neue Kandidaten beantragen und ablegen.

Version	Name	Freigegeben am/von
6	MB KKS 101_d	12.12.2017/ys

## AUSNAHMEREGLUNG

### Art. 23

Bereits zertifiziertes Personal, das von einem Anwendungsbereich zu einem anderen wechselt, muss nur den bereichsbezogenen Theorie- und praktischen Prüfungsteil für den betreffenden neuen Anwendungsbereich absolvieren.

## REKURS

### Art. 24

Gegen Prüfungsentscheide der Zertifizierungsstelle kann bei der Zertifizierungskommission Rekurs erhoben werden (1. Instanz). Der Rekurs muss innert 30 Tagen nach Eröffnung des Prüfungsergebnisses schriftlich eingereicht werden. Die Zertifizierungskommission gibt ihren Entscheid spätestens nach 30 Tagen bekannt. Bei einer Ablehnung des Rekurses kann dieser an den Programmausschuss weitergezogen werden. Dessen Entscheid, der innert 30 Tagen gefällt sein muss, ist definitiv.

## SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 25

Dieses Reglement tritt auf den 11.12.2017 in Kraft.

Version	Name	Freigegeben am/von
6	MB KKS 101_d	12.12.2017/ys